



Umlagenordnung für das Jahr 2010
der Versorgungseinrichtung
der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

I. Teil A (Grundpension)

1. Jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene **Rechtsanwalt** hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von **EUR 650,00** zu leisten.
Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein Betrag von monatlich **EUR 283,33** angerechnet.
2. Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene **Rechtsanwaltsanwärter** hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von **EUR 325,00** zu leisten.
3. Jeder im Sprengel der Rechtsanwaltskammer **niedergelassene europäische Rechtsanwalt** sowie jeder Rechtsanwalt, der sich gemäß § 13 der bis 31.12.2003 geltenden Satzung weiterversichert, hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von **EUR 650,00** zu leisten.
4. Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne des Punktes 1. zu leisten.
Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gem. § 6 Abs 1 der Satzung erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 3. mit Wirksamkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.
5. Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist ein monatlicher Betrag in Höhe von **EUR 900,00** (zzgl. Zinsen wegen Ratenzahlung) zu entrichten.
6. Die Vorschriften des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen halbjährlich und sind jeweils am 15. Jänner und am 15. Juli zur Zahlung fällig.
Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 352 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

7. Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrages kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu entrichten.

II. Teil B (Zusatzpension)

1. Jeder **Rechtsanwalt** hat gemäß § 12 Abs. 1 des der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B einen monatlichen Beitrag von **EUR 500,00** zu leisten.
2. Abweichend zu Punkt 1. werden folgende monatliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung wie folgt festgesetzt:
 - a. gemäß § 12 Abs 4 lit a mit **EUR 100,00**,
 - b. gemäß § 12 Abs 4 lit b mit **EUR 200,00**,
 - c. gemäß § 12 Abs 4 lit c mit **EUR 300,00** und
 - d. gemäß § 12 Abs 5 mit **EUR 100,00**.
3. Die Vorschriften der Beiträge gemäß 1. und 2. erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

III. Gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen A und B

1. Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung und dem Kammerbeitrag verrechnet werden. Verrechnungen haben vorerst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes) und dann auf den Kammerbeitrag zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.
2. Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als nicht ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer gefasst wird.

Die Bestimmungen betreffend den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter zur Versorgungseinrichtung Teil A werden erst mit dem Inkrafttreten des BRÄG 2010 in Wirksamkeit gesetzt.